

SPD-Unterbezirk Bremerhaven

SATZUNG

§ 1 Name, Tätigkeitsbereich, Sitz, Gliederung

Der Unterbezirk Bremerhaven in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) umfasst das Gebiet der Stadt Bremerhaven sowie das stadtbremische Überseehafengebiet in Bremerhaven. Sein Sitz ist Bremerhaven. Der Unterbezirk Bremerhaven ist Teil der Landesorganisation Bremen.

§ 2 Organe

Die Organe des Unterbezirks sind:

- a) der Unterbezirksparteitag
- b) der Unterbezirksvorstand
- c) der geschäftsführende Unterbezirksvorstand

§ 3 Unterbezirksparteitag

- (1) Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirks. Er bestimmt die Richtlinien der politischen und organisatorischen Arbeit; diese sind für alle Parteimitglieder des Unterbezirks bindend.
- (2) Der Unterbezirksparteitag setzt sich zusammen aus:
 - a) 90 (neunzig) von Mitgliederversammlungen der Ortsvereine in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Delegierten. Jeder Ortsverein erhält ein Grundmandat. Die weitere Verteilung (nach d´Hondt) der Delegierten auf die Ortsvereine erfolgt nach der Zahl der Mitglieder, die im vorausgegangenen ganzen Kalenderjahr satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge gezahlt haben. Durch Umzug eines/einer Delegierten innerhalb des Unterbezirks bleibt sein/ihr Mandat unberührt.
 - b) 18 Delegierten von den Arbeitsgemeinschaften AfA (5), ASF (3), AG 60plus (3), Jusos (3), SelbstAktiv (2), AfB (2) und zusätzlich je zwei Delegierten der für den Unterbezirk nach den Richtlinien des Parteivorstands vom Unterbezirksvorstand gebildeten Arbeitsgemeinschaften und Foren.
- (3) Mit beratender Stimme nehmen teil:
 - a) Die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes,
 - b) die Mitglieder des Europäischen Parlaments der SPD, die aus dem Land Bremen kommen und
 - c) die Mitglieder des Deutschen Bundestags der SPD, die aus Bremerhaven kommen bzw. den Bremerhaven einschließenden Bundestagswahlkreis umfassen; ferner die/der Oberbürgermeister/in, die/der Bürgermeister/in sowie die Dezernentinnen und Dezernenten der Stadt Bremerhaven, sofern sie der SPD angehören; die/der Fraktionsvorsitzende der SPD-Fraktion in der Bremerhavener Stadtverordnetenversammlung – sofern sie nicht Delegierte sind.
- (4) Der Unterbezirksparteitag tagt parteiöffentlich.
- (5) Für jeden Unterbezirksparteitag wird von den Delegierten ein Präsidium gewählt, welches aus drei Delegierten besteht. Dabei sollen alle Ortsvereine im Wechsel berücksichtigt werden. Das Präsidium leitet den Unterbezirksparteitag.

- (6) Der Unterbezirksparteitag hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Er berät und beschließt über Anträge und er wird regelmäßig über die Abarbeitung informiert.
 - b) Er nimmt mindestens jedes zweite Jahr die Berichte des Vorstands, der Revisorinnen/Revisoren, der Bremerhavener Bürgerschaftsabgeordneten der SPD, der SPD-Stadtverordnetenfraktion und der Arbeitsgemeinschaften entgegen.
 - c) Er beschließt über die Entlastung des Vorstands.
 - d) Er wählt jedes zweite Jahr den Vorstand und drei Revisor/innen. Als Revisor/in darf nicht gewählt werden, wer Unterbezirksvorstandsmitglied, oder Angestellte/r der Partei ist. Die Revisor/innen dürfen nur einmal wiedergewählt werden.
 - e) Er nominiert Kandidatinnen und Kandidaten für die Delegiertenwahl zum Bundesparteitag und Parteikonvent auf dem Landesparteitag.
 - f) Er wählt die Mitglieder der Unterbezirksschiedskommission.
 - g) Er legt der Wahlbereichskonferenz Bremerhaven zur Aufstellung der Bürgerschaftskandidatinnen und Bürgerschaftskandidaten und der Delegiertenkonferenz zur Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Stadtverordnetenversammlung – unter Beachtung der Wahlgesetze und der Vorgaben aus dem Landesstatut – einen Wahlvorschlag für die Besetzung der Listenplätze vor.
 - h) Er kann Nominierungen für die Wahlkreiskandidatur zur Bundestagswahl, für Kandidaturen für die Landesliste zur Bundestagswahl, für Kandidaturen für die Europawahlen vornehmen sowie in den Landesparteitag Vorschläge zur Besetzung des Senats einbringen.
- (7) Der Unterbezirksparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Verhandlungen des Unterbezirksparteitages ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das durch zwei Delegierte der Versammlung zu beurkunden und auf dem darauffolgenden Unterbezirksparteitag zur Kenntnisnahme auszulegen ist.
- (8) Der Unterbezirksparteitag soll viermal im Jahr vom Unterbezirksvorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufung soll nach Möglichkeit mit einer Frist von einem Monat den Ortsvereinen und Arbeitsgemeinschaften unmittelbar (postalisch, per E-Mail) sowie den Mitgliedern über die Unterbezirkshomepage bekanntgegeben werden. Die Einladung mit der vorgesehenen Tagesordnung und die vorliegenden Anträge müssen den Delegierten mit einer Frist von einer Woche übermittelt werden – die Zusendung per E-Mail ist möglich.
- (9) Außerdem sind Unterbezirksparteitage baldmöglichst, spätestens innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn
- a) der Unterbezirksvorstand es beschließt oder
 - b) die Mitgliederversammlung eines Ortsvereins
 - c) oder 20 Delegierte
- einen entsprechenden Antrag stellen.

- (10) Anträge müssen spätestens 14 Tage vor dem Unterbezirksparteitag beim Vorstand eingereicht sein; sie erhalten ein Eingangsdatum und werden mit der Einladung zum Parteitag an die Delegierten verschickt. Später eingegangene Anträge oder auf dem Parteitag eingebrachte Anträge sind als Initiativanträge zu behandeln. Sie bedürfen der Unterschrift von 20 Delegierten und werden nur behandelt, wenn die Dringlichkeit von einer Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Delegierten des Unterbezirksparteitags anerkannt wird.

Antragsberechtigt sind:

- a) der Unterbezirksvorstand
- b) die Ortsvereine
- c) die für den Unterbezirk nach den Richtlinien des Parteivorstands sowie des Landesvorstands vom Unterbezirksvorstand gebildeten Arbeitsgemeinschaften und Foren
- d) 20 Delegierte des Unterbezirksparteitags

Das Personalvorschlagsrecht folgt dem Antragsrecht. Die besonderen Regelungen der Wahlgesetze zur Besetzung von Kandidaturen für öffentliche Wahlen sind zu beachten.

- (11) Der Unterbezirksparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Delegierten gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das vom Unterbezirksparteitag mit der Durchführung der politischen und organisatorischen Parteiarbeit beauftragte Organ.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführerin/in, diese bilden den geschäftsführenden Vorstand und 7 Beisitzer/innen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt Nachwahl auf dem nächsten Unterbezirksparteitag.
- (3) Der Unterbezirksvorstand verwaltet das Vermögen des Unterbezirks.
- (4) Der Unterbezirksvorstand kann sich von allen Parteimitgliedern des Unterbezirks die zu seiner Arbeit erforderlichen Informationen erteilen lassen.
- (5) An den erweiterten UB-Vorstandssitzungen nehmen grundsätzlich die Ortsvereinsvorsitzenden oder eine/ein OV-Vertreter/in, die Arbeitsgemeinschaftsvorsitzenden oder eine/ein AG-Vertreter/in mit beratender Stimme teil.

§ 5 Unterbezirksschiedskommission

Die Unterbezirksschiedskommission wird nach den Bestimmungen des Organisationsstatuts gewählt. Grundlage ihrer Tätigkeit ist die Schiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

§ 6 Gliederungen

Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine, deren Grenzen der Unterbezirksvorstand im Benehmen mit den Ortsvereinen festlegt.

§ 7 Ortsvereine und Arbeitsgemeinschaften

- (1) In den Ortsvereinen und den Arbeitsgemeinschaften vollzieht sich die politische Willensbildung der Partei. Die Ortsvereine können ihre Parteiarbeit nach eigener Satzung gestalten, die mit dem Organisationsstatut der SPD, dem Statut der Landesorganisation und dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen darf.
- (2) Die Organe der Ortsvereine sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (3) Die Mitgliederversammlung erörtert politische Fragen, beschließt über Anträge zum Unterbezirksparteitag, zum Landes- und zum Bundesparteitag, wählt die auf den Ortsverein entfallenden Unterbezirks- und Landesdelegierten und unterbreitet dem Unterbezirk Vorschläge für die Aufstellung von Kandidaten/Kandidatinnen zur Stadtverordnetenversammlung, zur Bremischen Bürgerschaft und zum Deutschen Bundestag.

§ 8 Mitgliederbefragung

Alle Mitglieder des SPD-Unterbezirks Bremerhaven sollen die Möglichkeit haben, sich am Prozess der Willensbildung zu wichtigen Entscheidungen der Partei zu beteiligen. Ein geeignetes Mittel dazu ist die Befragung der Mitglieder vor wichtigen Entscheidungen und Beschlüssen. Die Möglichkeiten von Mitgliederbefragungen sind im Org.-Statut der Partei aufgeführt.

§ 9 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten das Organisationsstatut, die Finanz-, Wahl-, sowie die Schiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und das Statut der Landesorganisation Bremen.

Diese Satzung und die Geschäftsordnung können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Unterbezirksparteitags abgeändert werden.

Beraten und beschlossen auf dem Unterbezirksparteitag am 28. November 2017